



Sachstand

Ausgewählte Aspekte des Beamtenverhältnisses in Deutschland

Ausgewählte Aspekte des Beamtenverhältnisses in Deutschland

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 003/22
Abschluss der Arbeit: 26. Januar 2022
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gesetzliche Grundlagen	5
3.	Einstellung in das Beamtenverhältnis	5
4.	Probezeit	6
5.	Beendigung des Beamtenverhältnisses	7

1. Einleitung

Die rechtliche Ausgestaltung der Dienst- und Beschäftigungsverhältnisse im öffentlichen Dienst ist in Deutschland nicht einheitlich geregelt. Vielmehr unterscheidet man die Dienstverhältnisse der Beamten von den privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen der Tarifbeschäftigten. Nach Art. 33 Abs. 4 Grundgesetz (GG)¹ ist die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse den Angehörigen des öffentlichen Dienstes übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen, den Beamten.

Beamte kommen in Deutschland vorwiegend dort zum Einsatz, wo hoheitsrechtliche Befugnisse durch den Staat ausgeübt werden, beispielsweise bei der Polizei, im Justizvollzug oder in der Finanzverwaltung.

Aufgrund der föderalen Struktur Deutschlands sind die Gebietskörperschaften Bund, Länder und Kommunen der jeweilige Dienstherr der Beamten. Daneben können Beamte auch bei einer der staatlichen Aufsicht unterstehenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft, Anstalt oder Stiftung tätig sein. Insgesamt besteht für alle Beamten in Bund und Ländern ein einheitlicher Beamtenstatus. Die Grundstrukturen hierzu gibt der Bund mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)² den Ländern verbindlich vor. Die Beamtenverhältnisse der Kommunen richten sich nach den jeweiligen Landesvorschriften.

Im Folgenden werden die Regelungen für die Beamten des Bundes näher betrachtet.

Weitere Informationen zum Thema öffentlicher Dienst finden sich auch im Internetauftritt des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.³

1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), abrufbar unter: https://www.gesetze-im-internet.de/englisch_gg/index.html, zuletzt abgerufen am 24. Januar 2022.

2 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG), abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/beamstg/>, zuletzt abgerufen am 24. Januar 2022.

3 Publikation „Der öffentliche Dienst des Bundes Ein attraktiver Arbeitgeber“, abrufbar in englischer Sprache unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/EN/publikationen/2014/federal-public-service.html;jsessionid=19B45BA453BE686F602854F92BC70F53.2_cid287, zuletzt abgerufen am 24. Januar 2022.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Stellung der Beamten des Bundes ergibt sich maßgeblich aus den einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Grundgesetzes, des Beamtenstatusgesetzes, des Bundesbeamtengesetzes (BBG)⁴, des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG)⁵, des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)⁶ und der Bundeslaufbahnverordnung (BLV)⁷ sowie aus weiteren Verordnungen.

Die Beamten stehen in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zu ihrem Dienstherrn. Das Berufsbeamtentum soll, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und die kontinuierliche Erfüllung wesentlicher Aufgaben gewährleisten.

3. Einstellung in das Beamtenverhältnis

Einstellungsvoraussetzungen und Entwicklungsmöglichkeiten der Beamten sind im Bundesbeamtengesetz im Grundsatz festgelegt und werden durch die Vorgaben der Bundeslaufbahnverordnung näher definiert.

Die Einstellung in den öffentlichen Dienst setzt in der Regel eine Stellenausschreibung nach § 8 BBG voraus, damit das Recht auf gleichen Zugang zu dem öffentlichen Amt gewährleistet ist. Die geeigneten Kandidaten für die ausgeschriebene Stelle werden durch Auswahlverfahren ermittelt. Diese werden von jeder Dienstbehörde in eigener Verantwortung und Zuständigkeit durchgeführt.

Das Beamtenverhältnis wird durch Ernennung (§ 10 BBG) begründet. Die Ernennungen sind nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Bestenauslese gemäß Art. 33 Abs. 2 GG) vorzunehmen.

Voraussetzung für eine Ernennung ist gemäß § 7 BBG, dass die Bewerber Deutsche im Sinne des Art. 116 GG sind oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften besitzen. Weiterhin müssen sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten und die für eine Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung haben sowie charakterlich und persönlich geeignet sein.

4 Bundesbeamtengesetz (BBG), abrufbar in deutscher Sprache unter:
https://www.gesetze-im-internet.de/bbg_2009/, zuletzt abgerufen am 24. Januar 2022.

5 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), abrufbar in deutscher Sprache unter:
<https://www.gesetze-im-internet.de/bbesg/>, zuletzt abgerufen am 24. Januar 2022.

6 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG), abrufbar in deutscher Sprache unter:
<https://www.gesetze-im-internet.de/beamtvgl/>, zuletzt abgerufen am 24. Januar 2022.

7 Bundeslaufbahnverordnung (BLV), abrufbar in deutscher Sprache unter:
https://www.gesetze-im-internet.de/blv_2009/, zuletzt abgerufen am 24. Januar 2022.

Die Laufbahnen sind in vier Laufbahngruppen, den einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienst eingeteilt (sog. Laufbahngruppenprinzip). Die Zugehörigkeit einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe richtet sich nach dem im Bundesbesoldungsgesetz bestimmten Eingangsamt.

Die verschiedenen Laufbahngruppen sind:

- Einfacher Dienst (Ämter der Besoldungsgruppe A 2 bis A 6)
- Mittlerer Dienst (Ämter der Besoldungsgruppe A 6 bis A 9)
- Gehobener Dienst (Ämter der Besoldungsgruppe A 9 bis A 13) und
- Höherer Dienst (Ämter der Besoldungsgruppe ab A 13 einschließlich der Ämter der Besoldungsordnung B).

Der einfache Dienst stellt die unterste Laufbahngruppe dar und beinhaltet in der Regel einfache, arbeitsvorbereitende Aufgaben. An diesen schließt sich der mittlere Dienst an, der vor allem vorbereitende, meist ausführende Sachbearbeitung beinhaltet. Danach folgt der gehobene Dienst, der Aufgaben von der selbständigen Sachbearbeitung bis hin zur Leitung von Sachgebieten umfasst. Im höheren Dienst werden überwiegend Leitungsaufgaben wahrgenommen sowie die Bearbeitung solcher Sachverhalte, die eine wissenschaftliche Hochschulbildung erfordert.

Darüber hinaus führt der höhere Dienst bis hin zu den Spitzenpositionen im öffentlichen Dienst. Diese können zum Beispiel in der Leitung von Behörden oder in herausgehobenen Positionen innerhalb oberster Bundesbehörden (beispielsweise Abteilungsleiter in Ministerien) bestehen. Einige dieser Spitzenbeamten sind aufgrund ihrer Position an der Nahtstelle von Verwaltung und Politik tätig. Sie bedürfen des persönlichen Vertrauens der Regierung und gelten daher als politische Beamte.

4. Probezeit

Nach § 11 BBG und § 28 BLV ist vor einer Verbeamtung auf Lebenszeit eine dreijährige Probezeit erfolgreich zu durchlaufen. Diese dient dazu, dass der Dienstherr den Beamten intensiv kennenlernt, Eignung, Befähigung und fachliche Leistung prüft und sich ein Urteil über die Persönlichkeit bilden kann. Eine Ernennung auf Lebenszeit erfolgt nur bei positivem Votum. Dies entspricht dem Leistungsprinzip nach Art. 33 Abs. 2 GG.

Nach § 29 BLV ist für die Probezeit eine Anrechnung von Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes möglich. Vollzeit und Teilzeit werden bezüglich der Probezeit gemäß § 30 BLV und § 19 Abs. 4 BLV gleich behandelt. Die Probezeit verlängert sich beispielsweise auch nicht durch Zeiten einer Kinderbetreuung oder Pflege, § 30 Abs. 2 BLV. Die Mindestprobezeit beträgt jedoch auch bei Anrechnung oder Unterbrechung ein Jahr, worauf nur ausnahmsweise verzichtet werden kann.

5. Beendigung des Beamtenverhältnisses

Die Tatbestände, die zur Beendigung eines Beamtenverhältnisses führen, sind in §§ 30 ff. BBG aufgeführt. Danach endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung (§§ 31 bis 43 BBG), durch Verlust der Beamtenrechte (§§ 41), durch disziplinargerichtliches Urteil, durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand (§§ 44 bis 59 BBG) sowie durch Tod.

Die Entlassung eines Beamten erfolgt kraft Gesetzes beispielsweise durch Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 31 Abs. 1 BBG). Ferner kann sie auch auf Verlangen des Beamten nach § 33 BBG erfolgen.

Wird ein Beamter in einem Strafverfahren wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt, endet das Beamtenverhältnis gemäß § 41 BBG. Ebenso endet das Beamtenverhältnis, wenn der Beamte nach den Vorschriften des Bundesdisziplingesetzes (BDG)⁸ durch ein Urteil eines Disziplinargerichts aus dem Dienst entfernt wird.

Der Eintritt in den Ruhestand erfolgt nach Erreichen der Altersgrenze, die in § 51 BBG festgelegt ist. Eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt im Falle von Dienstunfähigkeit (§§ 44 und 49 BBG) oder bei sogenannten politischen Beamten bei Amtsaufgabe (§ 54 BBG).

* * *

8 Bundesdisziplingesetz (BDG), abrufbar in deutscher Sprache unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bdg/>, zuletzt abgerufen am 24. Januar 2022.